

Hinweisblatt für die Eltern

Folgende Einkommensnachweise der Eltern können für die Berechnung der Ermäßigung der Hortgebühren vorgelegt werden:

- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung vom Vorjahr (Nichtselbständige, Beamte)
- Einkommenssteuerbescheid vom Vorjahr (Selbständige)
- Lohnersatzleistungen (z. B. ALG I, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Witwen- oder Witwerrente, EU-Rente)
- Kindergeldnachweis
- Bestätigung für die Kinder einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen (Kita/anderer Schulhort)
- Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss für das Hortkind
- Unterhaltszahlungen
- Ausbildungsvergütung, BAföG, BAB
- Rentenbescheid für Voll- oder Halbwaisenrente für das Hortkind
- Ehegattenunterhalt nach Scheidung

Eine Gebührenbefreiung kann gewährt werden bei Vorlage von:

- Bürgergeld (Leistungen nach SGB II)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen nach SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt)
- Kinderzuschlag (§6a des Bundeskindergeldgesetzes)
- Heim- und Pflegekinder, sofern den Pflegeeltern nicht das Sorgerecht übertragen wurde (§ 33 und § 34 SGB VIII)

Hinweis

Hat kein bzw. kein vollständiger Nachweis vorgelegen, so erfolgt die Zuordnung zur Einkommensgruppe über 2500 €.

Sollte eine Ermäßigung oder Befreiung gewährt werden, so sind die Eltern verpflichtet, Einkommensveränderungen dem Schulträger unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

→ **Anträge auf Ermäßigung der Hortgebühren erhalten Sie in der Schule oder auf der Homepage des Landratsamtes. Hier finden Sie auch weitere Informationen zu Satzung, Verordnung und Gebührentabelle.**